

Swisscom AG

Organisationsreglement

Anhang 1.2

**Reglement für den VR-Ausschuss Revision & ESG Reporting
(Audit & ESG Reporting Committee)**

Ausserkraft gesetztes Dokument





1 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss „Revision & ESG Reporting“ behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich Finanzielle Führung (wie Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplanung), Assurance (Risikomanagement, internes Kontrollsysteem, Compliance und Internal Audit), externe Revision, ESG-Reporting sowie weitere Verwaltungsratsgeschäfte, welche spezifische Finanzexpertise bedingen (z.B. betreffend Steuern und Ausschüttungspolitik). Er nimmt Stellung zu Geschäften, die in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats liegen und entscheidet abschliessend in denjenigen Geschäften, für welche er selbst die entsprechende Kompetenz hat.

2 Ausschussmitglieder

Der Ausschuss setzt sich aus im Sinne der anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien unabhängigen Mitgliedern zusammen, welche über das notwendige Fachwissen im Finanz- und Rechnungswesen verfügen.

3 Kompetenzen des Ausschusses

3.1 Anträge zu Handen des Verwaltungsrats

Der Ausschuss behandelt nachfolgende Geschäfte und stellt dem Verwaltungsrat die notwendigen Anträge hinsichtlich:

Finanzielle Führung

1. Vorgaben für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
2. Überwachung der Geschäftsentwicklung anhand der von der Geschäftsleitung im Jahresablauf zuhanden des Ausschusses erstellten finanziellen Unterlagen und Kommentaren, welche allfällige Abweichungen zu Budget und Plan und zu treffende Massnahmen aufzeigen;
3. Überwachung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den wesentlichen ESG-Belange;
4. Genehmigung des Geschäftsberichts mit Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung sowie den Vorschlag für die Gewinnverwendung zuhanden der Generalversammlung;
5. Genehmigung des Berichts über die wesentlichen ESG-Belange sowie über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit¹;
6. Genehmigung der Quartalsabschlüsse und Kenntnisnahme der Hochrechnungen;
7. Genehmigung der mittelfristigen Finanzierungsplanung des Konzerns;
8. Genehmigung von Bürgschaften, Garantien, Pfandbestellungen oder Abtretung von Vermögenswerten der Swisscom AG und Tochterunternehmen zu Gunsten Dritter von mehr als CHF 50 Mio. und zu Gunsten Tochterunternehmen von mehr als CHF 100 Mio.;

¹ Der Bericht über die wesentlichen nichtfinanziellen Belange (Art. 964^{bis} OR) ist voraussichtlich ab Geschäftsjahr 2023 durch die Generalversammlung zu genehmigen.



9. Genehmigung von Patronatserklärungen, Rangrücktrittserklärungen, Forderungsverzichten und weiteren finanziellen Sanierungsleistungen der Swisscom AG oder Tochterunternehmen zugunsten von Tochterunternehmen von mehr als CHF 100 Mio.;
10. Gewährung von Darlehen und Krediten an Dritte über CHF 50 Mio. und an Tochterunternehmen über CHF 100 Mio.;
11. Genehmigung von langfristigen Finanzierungen über CHF 100 Mio. (Bankdarlehen, Obligationenanleihen, Leasing ohne Crossborder-Leasing) und Genehmigung von kurzfristigen Finanzierungen (< 360 Tage) über CHF 500 Mio.;
12. Genehmigung von strukturierten Finanzierungen (z.B. Securitisation, Sale & Lease back, Crossborder-Leasing, Asset backed deals and Equity linked deals);
13. Genehmigung der Steuerstrategie und Entscheid über grundsätzliche Steuerfragen;
14. Genehmigung der Grundsätze für die Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialleistungen der Swisscom AG und ihrer Tochterunternehmen;
15. Genehmigung der Grundzüge eines konzernweiten Cash Poolings und entsprechender Verträge;
16. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

Assurance-System

17. Genehmigung der Ziele, Organisation, Prozesse und Aufgaben der konzernweiten Assurance-Funktionen Risikomanagement, Internes Kontrollsysteem, Compliance und Internal Audit und Erlass entsprechender Reglemente und Weisungen;

Compliance

18. Genehmigung des Verhaltenskodexes;
19. Vorkehrungen zur Vermeidung von Insidergeschäften;
20. Genehmigung der Grundsätze zur Erfüllung börsenrechtlicher Pflichten (insbesondere Ad hoc-Publizität und Management-Transaktionen);
21. Entscheid über Aktieneintragungsgesuche nach Ziffer 4.5 der Statuten (Vinkulierungsbestimmungen);

Revisionsstelle

22. Wahl und allenfalls Abberufung der von der Generalversammlung der Gesellschaft zu wählenden bzw. abzuberufenden Revisionsstelle;
23. Wahl und allenfalls Abberufung der von der Generalversammlung der Tochterunternehmen Kategorie I zu wählenden bzw. abzuberufenden Revisionsstelle.

3.2 Entscheidungskompetenzen des Ausschusses

Die nachfolgenden Geschäfte - sowie durch Verwaltungsratsbeschluss allfällige weitere, nicht unter Ziffer 3.2 aufgeführte Geschäfte - werden vom Ausschuss in abschliessender Kompetenz behandelt und entschieden. Der Verwaltungsrat wird über die Beschlüsse orientiert.

Finanzielle Führung



1. Genehmigung des Konzepts für die Unternehmensberichterstattung zum Jahresabschluss
Risikomanagement
2. Überwachung eines angemessenen konzernweiten Risikomanagements, um Risiken und Bedrohungen zu erkennen und Gegenmassnahmen einzuleiten;
Internes Kontrollsystem
3. Überwachung eines angemessenen konzernweiten internen Kontrollsyste
4. Überwachung eines angemessenen konzernweiten Compliance-Systems, welches die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie weiteren externen und internen Vorschriften gewährleistet;
Internal Audit
5. Überwachung eines angemessenen, wirksamen und unabhängigen konzernweiten Internal Audits;
6. Genehmigung des integrierten strategischen Prüfplanes (ISP), welcher alle geplanten Prüfaktivitäten von externen und internen Stellen im Konzern umfasst, hinsichtlich der Prüfaktivitäten der internen Stellen;
7. Ernennung und Festlegung der Entschädigung des Head of Internal Audit;
8. Berichterstattung durch Head of Internal Audit insbesondere über Prüfergebnisse und Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen;
9. Erteilung von Aufträgen an Internal Audit;
10. Beurteilung der rechtlichen Qualifikation, der fachlichen Voraussetzungen, der Unabhängigkeit, der Honorierung und der Leistungen der Revisionsstelle;
11. Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Konzernleitung und den Revisoren, die sich im Rahmen des Jahresabschlusses ergeben;
12. Jährliche Besprechung der Konzern- und Jahresrechnung mit der Revisionsstelle auf Basis eines umfassenden Berichts der Revisionsstelle;
13. Wahl und allenfalls Abberufung der von der Generalversammlung der Tochterunternehmen Kategorie II und III zu wählenden bzw. abzuberufenden Revisionsstelle;
14. Erlass und Sicherstellung der Einhaltung einer "Audit Guideline", welche unter anderem Aufgaben und Unabhängigkeit der externen Revision und die Grundsätze der Zusammenarbeit (insbesondere hinsichtlich Honorar, Genehmigung respektive Festlegung der Dienstleistungen) näher regelt;
15. Festlegung der wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI) in Bezug auf die wesentlichen ESG-Belange;
16. Überwachung der Umsetzung der verfolgten Konzepte für die wesentlichen ESG-Belange und Bewertung der Wirksamkeit der definierten Massnahmen (inkl. Überwachung KPI);
ESG-Reporting



17. Entscheid über die Anwendung anerkannter nationaler und internationaler Regelwerke bezüglich ESG-Berichterstattung bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung;
18. Entscheid über die Prüfung der ESG-Berichterstattung einschliesslich Wahl des Prüfers, Auftragerteilung sowie Überwachung der Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnisse;
19. Ausgestaltung der internen Berichterstattung über wesentliche ESG-Belange;
20. Ausgestaltung der externen Berichterstattung über wesentliche ESG-Belange und Nachhaltigkeit
21. Ausgestaltung und Überwachung des internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit der ESG-Informationen und der Nachhaltigkeitsberichterstattung;
22. Überwachung der Lieferkettenpolitik bezüglich Einhaltung der Sorgfaltspflichten in den Belangen Konfliktmineralien und Kinderarbeit.
23. Genehmigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung².

Weitere Kompetenzbereiche

24. Überwachung der Führung des Aktien- und Wertrechtebuchs, die an Dritte übertragen wurde;
25. Genehmigung eines Verfahrens für die vertrauliche anonyme Entgegennahme und Bearbeitung von Beanstandungen in Fragen der externen Rechnungslegung, der Finanzberichterstattung, des ESG-Reporting und der Assurance-Funktionen;
26. Genehmigung und Erlass weiterer Verfahren, Reglemente und Weisungen, die nach Ansicht des Ausschusses zur pflichtgemässen Erfüllung seiner Aufgaben notwendig oder dienlich sind.

3.3 Ausführung und Überwachung von Entscheiden

Der Ausschuss überwacht die Ausführung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Entscheide. Er kann in diesen Geschäften auch ausserhalb der Sitzungen Auskünfte von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen verlangen.

Der Ausschuss orientiert den Verwaltungsrat bei allfälligen Abweichungen von gefällten Entscheidungen.

3.4 Die/der Vorsitzende des Ausschusses

Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses. Daneben ist sie/er insbesondere zuständig für die

- Organisation der Arbeit des Ausschusses
- Einberufung der Sitzungen
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat
- Sicherstellung der Verbindung zu den Ausschüssen „Strategie & Investitionen“ und „Vergütung“.

² Bei einer Zusammenführung des Nachhaltigkeitsberichts mit dem Bericht über die wesentlichen ESG-Belange ergibt sich eine Zuständigkeit des Plenums.



Die/der Vorsitzende pflegt mit der/dem CFO, der Leiterin oder dem Leiter der Revisionsstelle, dem Leiter Group Security & Corporate Affairs und der Leiterin oder dem Leiter der internen Revision der Swisscom AG einen engen Informationsaustausch.

4 Arbeitsweise des Ausschusses

4.1 Einberufung und Traktanden

Der Ausschuss tagt auf Einladung der/des Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle eines anderen zu bestimmenden Ausschussmitglieds - oder auf Verlangen eines Ausschussmitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die/der Vorsitzende stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf. Jedes Ausschussmitglied meldet Vorschläge und Anregungen, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen (mindestens acht Tage im Voraus).

Die definitive Einladung erfolgt schriftlich und in Absprache mit den Ausschussmitgliedern (mindestens fünf Tage im Voraus).

4.2 Hinzuziehung externer Berater

Der Ausschuss „Revision & ESG Reporting“ ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten nach pflichtgemäßem Ermessen Dritter, insbesondere unabhängiger Rechtsanwälte, Buchprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere/r Beraterinnen oder Berater und Fachleute, zu bedienen, diese auszuwählen, Verträge mit ihnen zu schließen oder zu kündigen sowie deren Honorare, Kosten und Auslagen zu zahlen, ohne dass es hierfür einer Zustimmung der Konzernleitung oder des Verwaltungsrats bedürfte. Dem Ausschuss sind durch die Gesellschaft für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Mittel bereitzustellen.

4.3 Leitung und Teilnehmer

Die/der Vorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung - ein anderes zu bestimmendes Ausschussmitglied leitet die Sitzungen des Ausschusses.

Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrats, einzelne Mitglieder der Konzernleitung, Mitglieder der Revisionsstelle oder andere Fachspezialistinnen oder Fachspezialisten mit beratender Stimme beigezogen werden. Die/der CEO, die/der CFO sowie die Leiterinnen oder Leiter der internen Revision und von Group Accounting sowie der/die leitende Person der externen Revision nehmen grundsätzlich an jeder Sitzung teil.

Mindestens einmal jährlich tauscht sich der Ausschuss mit der internen bzw. der externen Revision ohne Teilnahme des Managements aus.

4.4 Beschlussfassung

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse an Sitzungen mit Tagungsort oder an Sitzungen unter Verwendung elektronischer Mittel (hybride oder virtuelle Sitzungen). Die eingesetzten elektronischen Mittel ermöglichen die Feststellung der Identität der Teilnehmenden, die unmittelbare Übertragung der Voten, die Antragsstellung, die Beteiligung an der Diskussion und ein unverfälschtes Abstimmungsergebnis.



Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein.

Ein Ausschussmitglied kann sich weder durch ein anderes Ausschussmitglied noch durch einen Dritten vertreten lassen. Bei bekannten Entscheidungsvorlagen ist eine schriftliche Stellungnahme, welche vom Vorsitzenden eingebracht wird, zulässig. Sie gilt jedoch nicht als Stimmabgabe.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Bei Anträgen an den Verwaltungsrat wird - sofern der Beschluss nicht einstimmig erfolgte - auch die Meinung der unterlegenen Minderheit dargelegt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements sinngemäss.

4.5 Berichterstattung, Protokoll und Sekretariat

Die/der Vorsitzende erstattet dem Verwaltungsrat nach jeder Sitzung Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das nebst den Traktanden zumindest die Anträge und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Die Protokolle sind vertraulich und werden nur an den vom Ausschuss festgelegten Personenkreis abgegeben.

Im Übrigen werden Sekretariatsarbeiten und Protokollführung in der Regel vom Verwaltungsratssekretariat analog dem Verwaltungsrat besorgt.

5 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement des Verwaltungsratsausschusses „Revision & ESG Reporting“ ist vom Verwaltungsrat am 17. März 2023 revidiert und auf den 1. April 2023 in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt das Reglement vom 16. Dezember 2021 (in Kraft ab 1. Januar 2022).